

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1980)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Immatrikulation von Schweizern mit einem ausländischen Maturitätszeugnis an den schweizerischen Hochschulen  
**Autor:** Schweizerische Zentrale für Hochschulwesen  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938603>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Auslandschweizer im Sinne dieses Gesetzes sind wehrpflichtige Schweizer, die Wohnsitz im Ausland haben oder bei einer schweizerischen Vertretung militärisch angemeldet sind. Ausgenommen sind wehrpflichtige Schweizer, die im Ausland wohnen, sich jedoch militärisch in der Schweiz anzumelden und ihre dienstlichen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen und arbeiten gelten im Sinne dieses Gesetzes als Ersatzpflichtig.

#### Art. 2

Von der Ersatzpflicht ist der Auslandschweizer befreit, der im Ersatzjahr wenigstens sechs Monate lang im Ausland Wohnsitz hat oder militärisch angemeldet ist, sofern er

- a. bei Beginn des Ersatzjahres seit mehr als drei Jahren ununterbrochen im Ausland wohnt oder
- b. im Ersatzjahr Militärdienst in der Armee seines ausländischen Wohnsitzstaates zu leisten oder eine dem Militärpflichtersatz entsprechende Abgabe zu zahlen hat oder
- c. im Ersatzjahr als Bürger seines ausländischen Wohnsitzstaates der Armee dieses Staates zur Verfügung steht, nachdem er in dieser Armee die ordentlichen Dienste geleistet hat. War der Wehrpflichtige schon früher im Ausland wohnhaft, so werden die früheren Auslandjahre auf die Frist nach Absatz 1 Buchstabe a angerechnet, soweit sie die Zahl der Jahre übersteigen, die er inzwischen in der Schweiz verbracht hat.

#### Art. 3

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. Januar 1974 wird Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den Militärpflichtersatz aufgehoben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12.6.1959 über den Militärpflichtersatz.

### IMMATRIKULATION VON SCHWEIZERN MIT EINEM AUSLÄNDISCHEN MATURITÄTSZEUGNIS AN DEN SCHWEIZERISCHEN HOCHSCHULEN

Anerkennung ausländischer Maturitätsausweise von Schweizern durch die Eidgenössische Maturitätskommission (zum Studium der Medizin bzw. an den beiden Eidgenössischen Hochschulen) wird durch das vom Bundesrat erlassene Reglement vom 18.12.72

geregelt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Immatrikulationspraxis der kantonalen Hochschulen.

1. Die Immatrikulation an den schweizerischen Hochschulen erfolgt aufgrund des Maturitätszeugnisses. Ein schweizerischer Bewerber mit einem ausländischen Zeugnis wird gleich behandelt wie Ausländer, die ein solches Zeugnis vorweisen.

2. Diese Gleichbehandlung wird allerdings eingeschränkt, indem der Schweizer Kandidat nachweisen muss, dass er ein "echter" Auslandschweizer ist, d.h., dass er, bzw. seine Eltern, einen festen Wohnsitz im Ausland haben. Ein schweizerischer Bewerber mit Wohnsitz in Basel wird z.B. nicht immatrikuliert, wenn er im Besitze eines zur Immatrikulation ausreichenden in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Abiturs ist.

3. Die schweizerischen Hochschulen anerkennen nicht alle ausländischen Maturitätszeugnisse, die im betreffenden Lande die prüfungsfreie Immatrikulation erlauben. Das gilt z.B. für das deutsche Abitur der neugestalteten gymnasialen Oberstufe. Es wird deshalb jedem Auslandschweizer dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei der schweizerischen Hochschule, an der er voraussichtlich studieren wird, zu erkundigen, ob das von ihm erworbene Maturitätszeugnis eine prüfungsfreie Immatrikulation erlauben wird.

4. Ein Schweizer, der in der Schweiz ein ausländisches Maturitätszeugnis erwirbt, (dies ist an einigen privaten Schulen möglich), kann sich aufgrund dieses Zeugnisses an einer schweizerischen Hochschule nicht immatrikulieren.

Schweizerische Zentralstelle für Hochschulwesen.

NB. Das Maturitätszeugnis des liechtensteinischen Gymnasiums wird in der Schweiz anerkannt und gewährleistet eine prüfungsfreie Immatrikulation an einer schweizerischen Hochschule.

## DAS AUSLANDSCHWEIZERWAPPEN

Von seinen Anfängen bis zur heutigen Grafik

Von 1916, als das Auslandschweizersekretariat gegründet wurde, bis 1921 gab es kein spezielles Wappen für die Auslandschweizer. Von 1922 bis 1924 wurde erstmals ein rundes Siegel verwendet, auf dem eine Schweizerfahne von der deutschen,